

Anlage 1

Inhaltliche Vorgaben zur Erstellung und Aktualisierung

Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß § 31a Abs. 4 Satz 1 SGB V über Inhalt, Struktur und Vorgaben zur Erstellung und Aktualisierung eines Medikationsplans sowie über ein Verfahren zur Fortschreibung dieser Vereinbarung

(Vereinbarung eines bundeseinheitlichen Medikationsplans – BMP)

- (1) Die nachfolgenden Vorgaben gelten für die Erstellung von Medikationsplänen durch Vertragsärzte sowie für die Aktualisierung von Medikationsplänen durch Vertragsärzte und Apotheken.
 1. Die Ersterstellung und die Aktualisierung eines Medikationsplans erfolgen in der Regel mit dem in Anlage 3 beschriebenen MP-Modul.
 2. In den Fällen, in denen eine Aktualisierung in der Apotheke nicht mit Hilfe eines MP-Moduls erfolgen kann, sind
 - a) Änderungen bestehender Einträge auf dem Medikationsplan handschriftlich oder in anderweitig geeigneter Form durchzuführen bzw.
 - b) zusätzliche Einträge von Medikationszeilen nicht auf dem vorhandenen Medikationsplan anzulegen, sondern auf einer gesonderten Seite.
 3. Im Rahmen einer Aktualisierung des Medikationsplans mit Hilfe eines MP-Moduls ist jeweils zu prüfen, ob eine Übernahme der Änderungen und Ergänzungen nach 2 a) und b) notwendig ist.
- (2) Bei Änderungen im Rahmen der Ersetzung von Arzneimitteln durch die Apotheke nach § 129 Absatz 1 SGB V entscheidet der Arzt nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung, ob eine Übernahme der Änderungen durch ihn notwendig ist. Dabei soll er insbesondere erwägen, ob es sinnvoll ist,
 1. den Medikationsplan in den entsprechenden Fällen ausschließlich auf der Basis von Wirkstoffbezeichnungen zu erstellen und dazu ggf. entsprechende Hilfsfunktionen des MP-Moduls (s. Anlage 3) zu nutzen, oder
 2. die in der Apotheke bei Abgabe vorgenommenen Änderungen in den Medikationsplan und ggf. auch für die weiteren Verordnungen zu übernehmen.
- (3) Wenn handschriftliche Aktualisierungen und Ergänzungen entsprechend der oben genannten Vorgaben notwendig sind sollen diese auf das notwendigste reduziert bleiben und in deutlich lesbarer Form erfolgen. Ggf. ist eine Erläuterung für den Patienten erforderlich. Dabei sind die besonderen Belange blinder und sehbehinderter Patienten zu berücksichtigen.
- (4) Soweit im Rahmen einer Aktualisierung zusätzliche Arzneimittel auf einer gesonderten Seite ergänzt werden, muss kenntlich gemacht werden, dass diese als zweite (ggf. dritte oder vierte) Seite zu dem vorhandenen Medikationsplan gehört.

- (5) Soweit im Rahmen der Aktualisierung eines vorhandenen Medikationsplans an Stelle handschriftlicher Ergänzungen vorgefertigte Aufkleber verwendet werden, dürfen diese keine Elemente mit werbendem Charakter enthalten (z.B. Firmenlogos pharmazeutischer Unternehmer o.ä.).